



Brüssel, den 28. November 2024  
(OR. en)

8260/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0297(NLE)**

---

**UK 44**  
**ENER 577**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 539 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Energie des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 539 final.

---

Anl.: COM(2024) 539 final

---

8260/24

GIP.EU-UK



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2024  
COM(2024) 539 final

2024/0297 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Energie des  
Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten  
Königreich zu vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) zu vertreten ist. Der Standpunkt betrifft die Annahme einer Empfehlung zu Regelungen für den Stromhandel.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich**

Am 1. Februar 2020 trat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft aus.

Die Einzelheiten des Austritts sind im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1</sup> (im Folgenden „Austrittsabkommen“) festgelegt. Im Austrittsabkommen, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat, war ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich im Einklang mit dem Abkommen das Unionsrecht<sup>2</sup> galt. Dieser Zeitraum endete am 31. Dezember 2020.

Während dieses Übergangszeitraums haben die Europäische Union, Euratom und das Vereinigte Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen, das am 30. Dezember 2020 unterzeichnet wurde, ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt wurde und am 1. Mai 2021 in Kraft trat.

Seit dem Ende des Übergangszeitraums verfolgen die Europäische Union und das Vereinigte Königreich im Bereich Energie getrennte Strategien. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich findet im Rahmen des Sonderausschusses für Energie statt, der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzt wurde.

Das Abkommen zielt darauf ab, die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu regeln und den Handel und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, gemäß Titel VIII und Anhang 29 auch im Energiebereich.

Das Abkommen sieht insbesondere die Entwicklung eines neuen Verfahrens für die Zuweisung von Stromverbindungsleitungskapazitäten im Day-Ahead-Marktzeitbereich vor. Dieses neue Verfahren soll auf dem Modell der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ beruhen.

Bei der Kosten-Nutzen-Analyse von 2021 wurden für das Verfahren zwei Konzeptionsmöglichkeiten ermittelt: eine „Preliminary-Order-Book“-Option und eine „Common-Order-Book“-Option, wobei der Hauptunterschied zwischen beiden Optionen darin besteht, dass bei der Preliminary-Order-Book-Option Informationen aus vorläufigen Auftragsbüchern verwendet werden, die 15 Minuten vor dem Schlusszeitpunkt der

---

<sup>1</sup> AB1. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

<sup>2</sup> Im Sinne von Artikel 2 des Austrittsabkommens.

einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der EU verfügbar sind. Die Preliminary-Order-Book-Option wurde als Alternative zur Common-Order-Book-Option vorgeschlagen, um Auswirkungen der losen multiregionalen Volumenkopplung auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung zu vermeiden.

Am 7. Februar 2023 nahm der Sonderausschuss eine erste Empfehlung zur Entwicklung der losen multiregionalen Volumenkopplung an. Jede Vertragspartei sollte ihre jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ersuchen, innerhalb von fünf Monaten nach dem Datum des Ersuchens zusätzliche Informationen vorzulegen. Dies hat dazu geführt, dass die ÜNB und die Regulierungsbehörden sowohl der EU als auch des Vereinigten Königreichs den Preliminary-Order-Book-Ansatz für die lose multiregionale Volumenkopplung aufgrund der festgestellten erheblichen Marktmanipulationsrisiken ausgeschlossen haben. Daher haben sie sich der Frage zugewandt, ob eine Reihe grundlegender Herausforderungen im Zusammenhang mit der Konzeption des alternativen Common-Order-Book-Ansatzes für die lose multiregionale Volumenkopplung gelöst werden könnte. Der Sonderausschuss nahm den oben genannten Beitrag im November 2023 positiv auf. Er stellte ferner fest, dass die Entwicklung der Konzeption mit dem in Artikel 312 Absätze 1 und 2 und Artikel 317 des Abkommens festgelegten Verfahren sowie den in Anhang 29 festgelegten Anforderungen im Einklang stehen muss.

Die Informationen und vorläufigen Schlussfolgerungen aus der Kosten-Nutzen-Analyse von 2021 sowie aus der Antwort auf die Empfehlung von 2023 ergaben, dass die Effizienz der losen multiregionalen Volumenkopplung von der Genauigkeit des Prognoseinstruments für die Nettopositionen der angrenzenden Gebotszone abhängen wird. Daher schlugen die beiden beteiligten Vertragsparteien vor, diesen Punkt eingehender zu prüfen. Darüber hinaus stellten die ÜNB der EU und des Vereinigten Königreichs in ihrem Bericht fest, dass die künftige Entwicklung hybrider Offshore-Projekte Regelungen für den Stromhandel erfordern wird, die eine effiziente Preisgestaltung und Kapazitätsauslastung unterstützen. Aufgrund dieser Feststellung beschloss der Sonderausschuss zudem, dass weitere Prüfungen nötig sind, um sicherzustellen, dass die Regelungen für den Stromhandel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich deren Ambitionen für die rasche Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in der Nordsee unterstützen.

Um den Verpflichtungen des Sonderausschusses gemäß Artikel 312 Absatz 1 und Artikel 317 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 312 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens nachzukommen, sollten daher in Anbetracht der bereits von den ÜNB erzielten Fortschritte und der zusätzlichen Informationen, die als Antwort auf die Empfehlung Nr. 1/2023 zur Kosten-Nutzen-Analyse und zu den vorgeschlagenen Entwürfen für technische Verfahren vorgelegt wurden, die erforderlichen Schritte beschlossen werden, um sicherzustellen, dass die ÜNB eine nächste Arbeitsphase einleiten, in der die hervorgehobenen grundlegenden Konzeptionsfragen im Mittelpunkt stehen.

Der Sonderausschuss stellte fest, dass die Vertragsparteien einen abgestuften Ansatz für die Entwicklung technischer Verfahren für die lose multiregionale Volumenkopplung erwarten, der mit einer ersten Konzeptvalidierungsphase beginnt, in der grundlegende Konzeptionsfragen, die in der Kosten-Nutzen-Analyse von 2021 und in den den Vertragsparteien 2023 vorgelegten zusätzlichen Informationen ermittelt wurden, behandelt und samt unterstützender Analyse in den ersten Entwürfen der technischen Verfahren dargelegt werden sollen. Diese Konzeptvalidierungsphase sollte der Entwicklung eines einheitlichen Satzes von Entwürfen technischer Verfahren für die lose multiregionale Volumenkopplung gemäß Artikel 312 Absatz 1 und Artikel 317 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens vorausgehen und diese unterstützen.

Jeder Beschluss des Sonderausschusses über die Aufnahme technischer Verfahren für eine Lösung zur losen multiregionalen Volumenkopplung nach einem Common-Order-Book-Ansatz gemäß Artikel 317 Absatz 4 des Abkommens sollte sich auf eine Konsultation der Interessenträger, ausreichend lange Zeiträume für die Prüfung und eine aktualisierte Kosten-Nutzen-Analyse stützen.

## **2.2. Der Sonderausschuss für Energie**

Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens wurde ein Sonderausschuss für Energie eingesetzt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens ist der Sonderausschuss für Energie in seinem Zuständigkeitsbereich befugt,

- die Durchführung des Abkommens und jedweder Zusatzabkommen zu überwachen und zu überprüfen und deren ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten;
- den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und insbesondere dem Partnerschaftsrat zu berichten und alle Aufgaben zu übernehmen, die ihm vom Partnerschaftsrat übertragen werden;
- in allen Angelegenheiten, für die dies in diesem Abkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f seine Befugnisse einem Sonderausschuss übertragen hat, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen;
- technische Fragen zu erörtern, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens oder jedweder Zusatzabkommen ergeben;
- den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, die Erörterung bewährter Verfahren und den Austausch über Erfahrungen mit der Durchführung zu dienen;
- Arbeitsgruppen einzurichten, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen und
- gemäß Artikel 738 Absatz 7 des Abkommens als Konsultationsforum zu dienen.

## **2.3. Der vorgesehene Akt des Sonderausschusses für Energie**

Wie im Abkommen vorgesehen, soll der Sonderausschuss für Energie eine Empfehlung an die Vertragsparteien zur Ausarbeitung von Regelungen für den Stromhandel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Day-Ahead-Zeitbereich abgeben.

Angesichts der wichtigen Rolle, die den ÜNB und den Regulierungsbehörden zukommt, muss sichergestellt werden, dass sie die Verantwortung für weitere Entwicklungen zur Umsetzung der losen multiregionalen Volumenkopplung übernehmen, auch für die notwendige Bewältigung aller Herausforderungen im Hinblick auf die Konzeption, die sich im Zusammenhang mit dem Common-Order-Book-Ansatz für die lose multiregionale Volumenkopplung ergeben. Daher richtet sich die Empfehlung speziell an die ÜNB der EU und des Vereinigten Königreichs, wobei erwartet wird, dass die Regulierungsbehörden ebenfalls eine begründete Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen und Antworten abgeben werden.

Aus diesem Grund müssen die ÜNB beider Vertragsparteien eine Stellungnahme von ACER und der gemäß Artikel 310 benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs

einholen. Die jeweiligen ÜNB der Vertragsparteien müssen diese Stellungnahmen zusammen mit ihren begründeten Schlussfolgerungen dem Sonderausschuss für Energie als Antwort auf die Empfehlung übermitteln. Letzterer muss deren Schlussfolgerungen und Antworten überprüfen und dabei den Stellungnahmen von ACER und der gemäß Artikel 310 benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss der Rat auf Vorschlag der Kommission den Beschluss über den Standpunkt erlassen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für Energie zu völkerrechtlich rechtswirksamen Beschlüssen zu vertreten ist. Die Annahme einer Empfehlung durch den Sonderausschuss für Energie im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens erfordert den Erlass eines solchen Beschlusses durch den Rat, auch wenn die Empfehlung nicht bindend ist.

Der Sonderausschuss für Energie erkennt an, dass der Preliminary-Order-Book-Ansatz keine tragfähige Option für die weitere Entwicklung der losen multiregionalen Volumenkopplung ist, und empfiehlt, diesen Ansatz aufzugeben. Er empfiehlt daher jeder Vertragspartei, ihre jeweiligen ÜNB zu ersuchen, gemeinsam eine erste Konzeptvalidierungsphase einzuleiten, um gemäß Anhang 29 des Abkommens samt unterstützender Analyse den einheitlichen Satz erster Entwürfe der technischen Verfahren für die lose multiregionale Volumenkopplung zu erstellen. Die ÜNB müssen für den Sonderausschuss einen gemeinsamen Bericht erstellen, in dem alle Hindernisse für die Durchführung gemeinsamer und hybrider Offshore-Projekte, die sich aus bestehenden Handelsvereinbarungen oder der losen multiregionalen Volumenkopplung ergeben können, untersucht werden ebenso wie alle notwendigen spezifischen Änderungen bestehender Handelsregelungen oder spezifischen Anforderungen an die Konzeption der losen multiregionalen Volumenkopplung, die für einen effizienten Stromhandel erforderlich sind, mit dem die Durchführung gemeinsamer und hybrider Offshore-Projekte unterstützt wird. In dem Bericht sollten die mittelfristigen Auswirkungen (bis 2030-2035) sowohl der bestehenden Handelsregelung als auch einer Lösung für die lose multiregionale Volumenkopplung auf gemeinsame und hybride Projekte untersucht werden.

Die oben genannten Arbeiten sollten regelmäßige Aufsichtstätigkeiten und Beiträge der Vertragsparteien umfassen. Dabei könnten auch die ÜNB in Zusammenarbeit mit weiteren Interessenträgern einbezogen werden, zu denen unter anderen Regulierungsbehörden, NEMO/Strombörsen und wissenschaftliche Einrichtungen gehören können.

Der vorgeschlagene Standpunkt, der im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertreten ist, besteht daher darin, die Annahme der im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Empfehlung des Sonderausschusses gemäß Artikel 312 Absatz 1 des Abkommens an die Vertragsparteien zu unterstützen. Von jeder Vertragspartei wird erwartet, dass sie ihre ÜNB nach der Annahme der Empfehlung um die Ausarbeitung der Antworten auf die in der Empfehlung angeführten Fragen ersucht.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von

Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>3</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Sonderausschuss für Energie ist ein Gremium, das durch eine internationale Übereinkunft, nämlich das Abkommen, eingesetzt wurde.

Die vorgesehene Empfehlung, die von diesem Ausschuss angenommen werden soll, wird gemäß Artikel 10 des Handels- und Kooperationsabkommens nicht völkerrechtlich bindend sein. Sie ist jedoch geeignet, den Inhalt und die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement<sup>4</sup>, maßgeblich zu beeinflussen, da die Entwicklung von Handelsregelungen mit dem Vereinigten Königreich Anpassungen des Preiskopplungsalgorithmus der EU erfordern würde, mit dem die Zuweisung von Kapazitäten bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der EU verwaltet wird.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Aktes betreffen den Energiebereich. Somit ist Artikel 194 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES**

Da der Zweck darin besteht, dass der Sonderausschuss für Energie im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens eine Empfehlung annimmt, sollte diese nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Energie des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. April 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/689<sup>5</sup> über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>6</sup> (im Folgenden „Abkommen“) angenommen. Das Abkommen trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens wurde der Sonderausschuss für Energie eingesetzt. Seine Zuständigkeiten sind in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens ist der Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat dem Sonderausschuss seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens erfolgt das Fassen von Beschlüssen und das Aussprechen von Empfehlungen durch einen Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen.
- (4) In Bezug auf die Regelungen für den Stromhandel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich muss der Sonderausschuss gemäß Artikel 312 Absatz 1 des Abkommens für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Day-Ahead-Phase vorrangig die erforderlichen Schritte gemäß Artikel 317 ergreifen, um sicherzustellen, dass die ÜNB Vorkehrungen zur Festlegung technischer Verfahren für den Day-Ahead-Zeitbereich treffen.

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

<sup>6</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5) Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht insbesondere die Entwicklung eines neuen Verfahrens für die Zuweisung von Stromverbindungsleitungskapazitäten im Day-Ahead-Marktzeitbereich vor. Dieses neue Verfahren soll auf dem Modell der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ beruhen.
- (6) Am 10. Juli 2023 legten die ÜNB der EU und des Vereinigten Königreichs im Anschluss an die Empfehlung Nr. 1/2023 des Sonderausschusses vom 7. Februar 2023, in der die ÜNB aufgefordert wurden, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der losen multiregionalen Volumenkopplung zu beantworten, einen Bericht vor. Ergänzt wurde dies durch eine informelle Stellungnahme von ACER und der Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs.
- (7) In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Berichts der ÜNB vom 10. Juli 2023, die durch die informelle Stellungnahme der ACER und der Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs gestützt werden, sollte der Sonderausschuss den Vertragsparteien weitere Maßnahmen empfehlen.
- (8) Nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren durch jede der Vertragsparteien, sollte der Sonderausschuss die Empfehlung entweder auf einer seiner nächsten Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (9) Es ist angezeigt, den von der Union im Sonderausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Empfehlung des Sonderausschusses geeignet ist, den Inhalt und die Umsetzung des Besitzstands der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission<sup>7</sup>, maßgeblich zu beeinflussen, wobei der Beschluss des Sonderausschuss für Energie für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union in dem gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe 1 eingesetzten Sonderausschuss für Energie zu vertretende Standpunkt ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

<sup>7</sup>

Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).